Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

43. Jahrgang ausgegeben am **04. Mai 2017** Nummer **08**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

30 **Amtliche Bekanntmachung** 62 - 64

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

31 **Amtliche Bekanntmachung** 65 – 66

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

32 **Amtliche Bekanntmachung** 67 - 68

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 14.03.2017

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im südlichen Gemeindegebiet, westlich des Ortsteiles Appelhülsen und wird im Nordwesten durch die K 11 begrenzt. Im Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" sowie der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

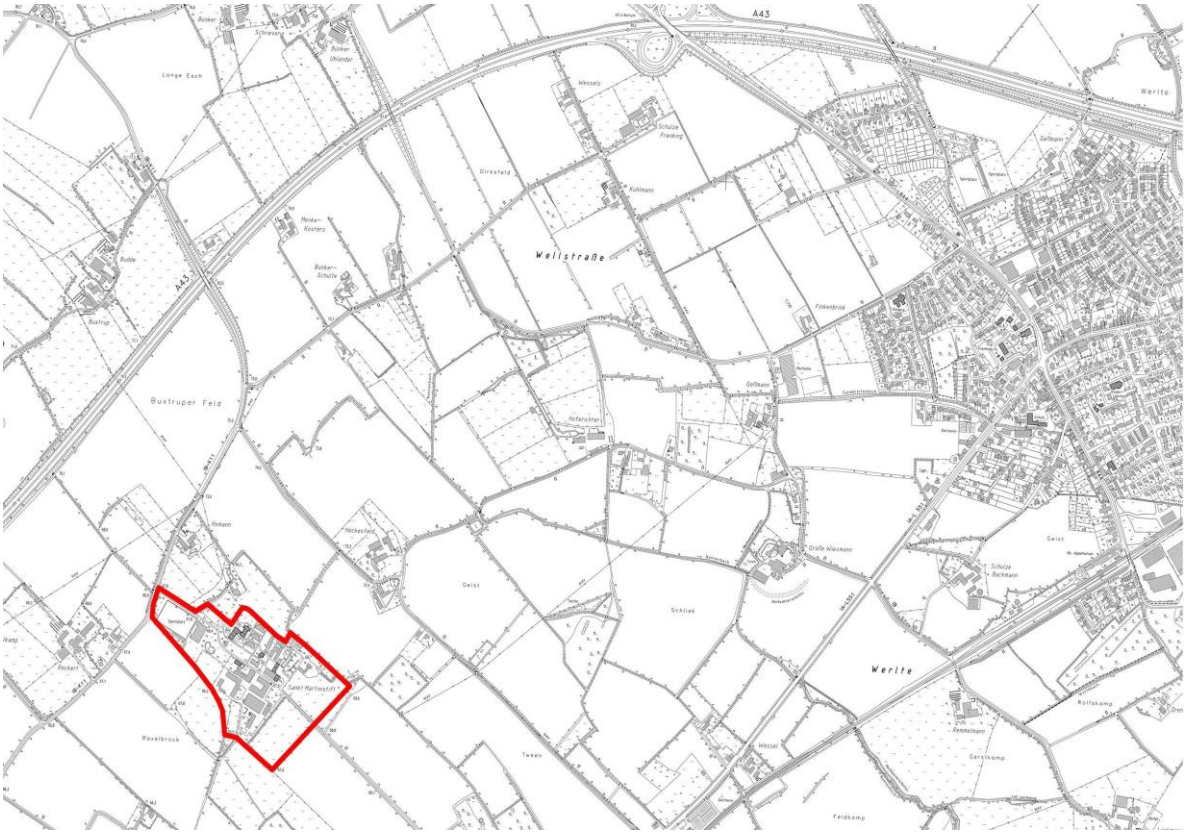

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden sozialen Einrichtung.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

Mo. – Fr.	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Mo., Di., Mi.,	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Do.	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

   (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

   (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 04.05.2017

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße“ vom **12.05.2017** bis einschließlich **12.06.2017** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Appelhülsen und grenzt im Südwesten direkt an den Kreuzungsbereich Lindenstraße (L 844) und Münsterstraße (L 551).

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

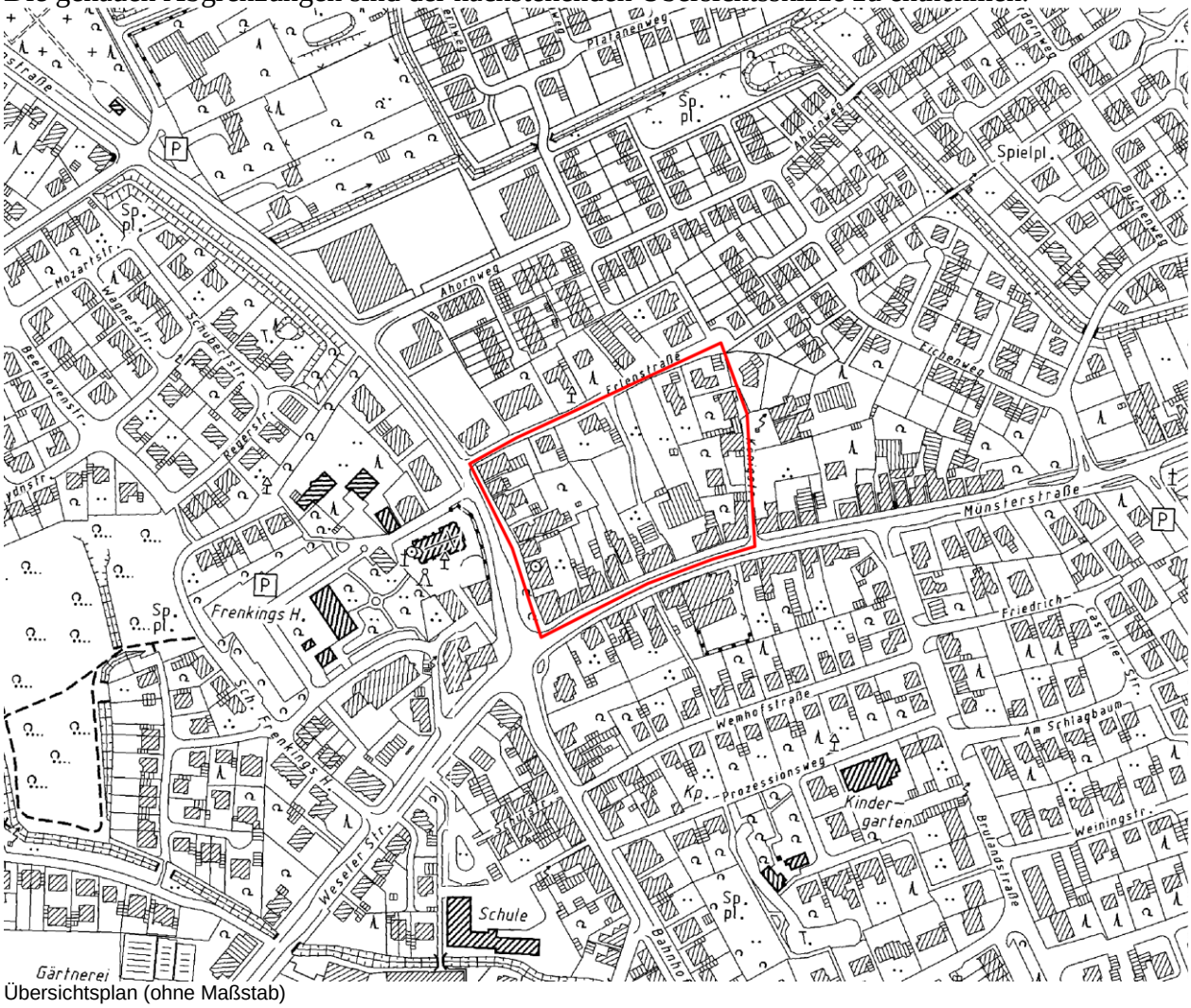

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Zwischen Lindenstraße und Münsterstraße - Appelhülsen“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **12.05.2017** bis einschließlich **12.06.2017**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Mo., Di., Mi.,	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Do.	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.05.2017

Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 14.03.2017

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 der Anlage I wird die Beitragsstaffel wie folgt geändert:

2. Schüler/Schülerinnen an der **St. Mariengrundschule**:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins" und/oder „Dreizehn Plus"	75,00 €	60,00 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 09.07.2013 in der Fassung vom 14.03.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 24.04.2017

Gemeinde Nottuln
I.V.

Doris Block
Beigeordnete